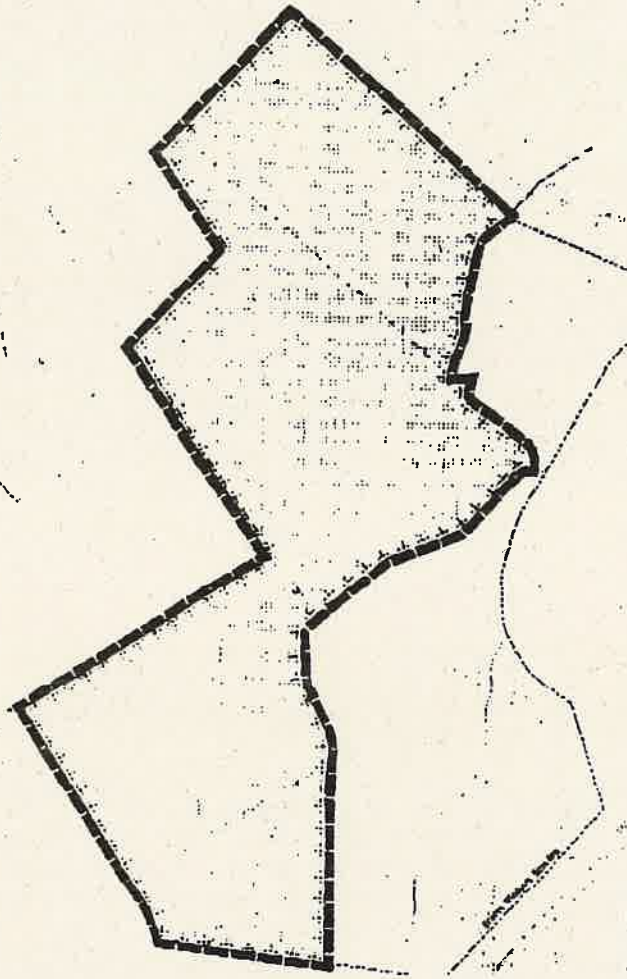


1031/3

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau
Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Lüttau**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 24. Februar 1999, Az. IV 643-512.111-53.87 (3.Ä) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02. November 1998 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüttau für das Gebiet „Zwischen K 70, Saalkuhle und Stötebrück“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.**

Alle Interessierten können die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Lüttau in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß Zimmer 3, während der Sprechstunden (Mo.- Mi. und Fr. von 8.30 - 12.00 Uhr und Do. von 15.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lüttau, den 31. 03. 1999

Gemeinde Lüttau
Der Bürgermeister
gez. Rybaczk



Lauenburgische Landeszeitung

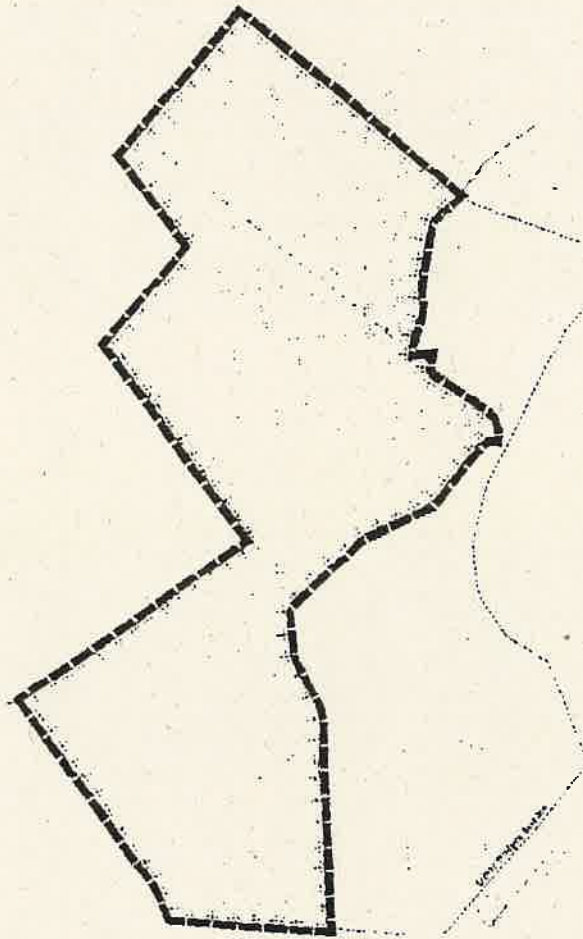
Vom

9.4.99

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütau Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütau

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 24. Februar 1999, Az. IV 643-512.111-53.87 (3. A) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 2. November 1998 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütau für das Gebiet „Zwischen K 70, Saalkuhle und Stötebrück“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Lütau in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß, Zimmer 3, während der Sprechstunden (Mo.-Mi. und Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lütau, den 31. März 1999

Gemeinde Lütau · Der Bürgermeister
gez. Rybaczk